

RS Vwgh 2005/5/18 2005/04/0076

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.05.2005

Index

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1994 §26;

GewO 1994 §340 Abs3;

Rechtssatz

Liegt zum Zeitpunkt der Gewerbebeanmeldung ein Gewerbeausschlussgrund nicht aber ein Bescheid, mit dem hievon Nachsicht erteilt wird, vor, so hat die Behörde schon aus diesem Grund mit einer Untersagung gemäß § 340 Abs. 3 GewO 1994 vorzugehen. Ob gleichzeitig oder im Verlaufe eines Anmeldeverfahrens ein Ansuchen um Nachsicht gemäß § 26 GewO 1994 gestellt wurde, ist nicht entscheidend (Hinweis Grabler/Stolzlechner/Wendl, GewO 1994 (2003), 1114, Rz 26 zu § 340 GewO 1994).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2005040076.X02

Im RIS seit

16.06.2005

Zuletzt aktualisiert am

07.10.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at